



Satzung des Württembergischen Tennis-Bundes e.V.

Beschlossen und verabschiedet durch die Delegiertenversammlung
am 15.5.2023.

TENNIS
IST TEAM

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz.....	4
§ 2 Zugehörigkeit zu anderen Verbänden.....	4
§ 3 Allgemeine Grundsätze	4
§ 4 Zweck und Aufgabe	4
§ 5 Gemeinnützigkeit	5
§ 6 Jugendschutz	5
§ 7 Rechtsgrundlagen.....	5
§ 8 Geschäftsjahr.....	5
§ 9 Bild-, Ton und Vermarktungsrechte	6
§ 10 Disziplinarangelegenheiten	6
B. Mitgliedschaft.....	7
§ 11 Mitglieder	7
§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft.....	8
§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	8
§ 14 Aufnahmegebühr und Beiträge.....	8
§ 15 Mitgliedsrechte	9
C. Gliederung des WTB.....	9
§ 16 Bezirke	9
D. Organe und Gremien.....	9
§ 17 Organe	9
§ 18 Haftung der Organmitglieder	10
§ 19 Vergütung.....	10
§ 20 Delegiertenversammlung	11
§ 20a Abstimmungen und Mehrheiten.....	11
§ 20b Ordentliche Delegiertenversammlung	11
§ 20c Außerordentliche Delegiertenversammlung.....	12
§ 20d Ablauf der Delegiertenversammlung	12
§ 20e Kosten der Delegiertenversammlung.....	13
§ 21 Mitgliederversammlung	13
§ 22 Präsidium.....	13
§ 22a Aufgaben des Präsidiums	13
§ 23 Vorstand	14
§ 24 Verbandsrat.....	14

§ 25	Organe im Bezirk	14
§ 26	Bezirksversammlung.....	15
§ 26a	Wahl der Delegierten	15
§ 26b	Unterrichtung, Pflichten und Amtszeit der Delegierten	15
§ 27	Bezirksvorstand	16
§ 28	Rechtsausschuss	17
§ 29	Compliance Officer	17
§ 30	Kommissionen	17
§ 31	Kompetenzteams.....	19
§ 32	Arbeitsgruppen.....	19
E.	Rechnungslegung	20
§ 33	Jahresrechnung	20
§ 34	Rechnungsprüfung	20
F.	Schlussbestimmungen.....	20
§ 35	Bekämpfung des Dopings	20
§ 36	Datenschutz / Datenschutzbeauftragter	20
§ 37	Auflösung des WTB.....	21
§ 38	Inkrafttreten	21

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Würtembergischer Tennis-Bund e.V. („WTB“).
- (2) Der WTB ist ein eingetragener Verein und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter Nummer VR 203 eingetragen.
- (3) Der Sitz des WTB ist Stuttgart.

§ 2 Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

- (1) Der WTB wird von den Würtembergischen Tennisvereinen und Sportvereinen mit Tennisabteilungen auf freiwilliger Grundlage unter Wahrung der Selbständigkeit der Mitgliedsvereine gebildet. Der WTB ist Mitglied des Deutschen Tennis Bundes e.V. („DTB“), des Landessportverbandes Baden-Württemberg e.V. („LSV“) und des Würtembergischen Landessportbundes e.V. („WLSB“). Die Beziehungen zu den anderen Verbänden sind in deren Satzung geregelt.
- (2) Für den WTB und seine Mitglieder ist die Satzung des DTB sowie die satzungsgemäß erlassenden Bestimmungen verbindlich.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der WTB ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (2) Der WTB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (3) Für das Handeln im WTB bildet der Good Governance-Kodex die verbindliche Grundlage.
- (4) Jedes Amt im WTB ist für Frauen und Männer gleichermaßen zugänglich. Satzung und Ordnungen des WTB gelten in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 4 Zweck und Aufgabe

Zweck des WTB ist die Pflege und Förderung des Sports in Württemberg. Insbesondere gehören hierunter folgende Aufgaben:

1. den Tennissport zu fördern, seine Interessen zu wahren und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten;
2. die Ausrichtung, Organisation und Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften;
3. den Leistungssport, den Jugend- und Nachwuchssport sowie den Freizeit- und Breitensport – auch im Bereich des Behindertensports – zu fördern;
4. Auswahlmannschaften in den verschiedenen Altersklassen zu bilden und mit diesen Auswahlmannschaften an nationalen Wettbewerben teilzunehmen sowie die Vorbereitung und Durchführung dieser Wettbewerbe zu organisieren;

5. die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie deren Aus-, Fort- und Weiterbildung zu regeln und zu fördern.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der WTB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der WTB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des WTB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des WTB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des WTB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Jugendschutz

Der WTB, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes vor allem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 7 Rechtsgrundlagen

- (1) Der WTB regelt seine eigenen Angelegenheiten durch diese Satzung, durch den Erlass von Ordnungen sowie durch Entscheidungen der hierfür in seiner Satzung sowie in seinen Ordnungen berufenen Organe. Dieses gilt insbesondere für folgende Ordnungen:
 1. Wettspielordnung
 2. Disziplinarordnung
 3. Ehrenordnung
 4. Good Governance-Kodex
 5. Durchführungsbestimmungen für einzelne Ordnungen, die durch die dafür bestimmten Gremien beschlossen werden.
- (2) Die Delegiertenversammlung kann die Einführung weiterer Ordnungen beschließen. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist grundsätzlich die Delegiertenversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (3) Die Mitglieder des WTB haben die Satzung, die Ordnungen, Statuten und Entscheidungen der Organe des WTB anzuerkennen und ihre eigenen Mitglieder zu deren Einhaltung zu verpflichten.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des WTB ist das Kalenderjahr.

§ 9 Bild-, Ton und Vermarktungsrechte

- (1) Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkprogramme von unter Leitung und Verantwortung des WTB stehenden Verbands- und Freundschaftsspielen und Turnieren, Verträge zu schließen und die Vergütung aus solchen Verträgen für die Vereine satzungsgemäß zu vereinnahmen, zu verwalten und zu verwenden besitzt ausschließlich der WTB.
- (2) Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen und jeder Art und in jeder Programm- und Verwendungsform, insbesondere über Internet und andere zur Direktvermarktung einer Spielklasse, einer Staffel, eines Turniers oder eines Wettbewerbs, die unter Leitung und Verantwortung des WTB stehen.
- (3) Die Vereine, die durch den WTB mit der Durchführung solcher Veranstaltungen o.ä. betraut werden, sind gemäß ihren nachgewiesenen finanziellen, materiellen und personellen Aufwendungen an den aus den Rechten erzielten finanziellen Einnahmen entsprechend zu beteiligen.
- (4) Den Vereinen und den Bezirken werden für die unter ihrer Leitung und Verantwortung stehenden Veranstaltungen die gleichen Rechte zugestanden. Sie können damit eigenständige Verträge abschließen. Der Vertragsabschluss ist dem WTB anzuseigen.

§ 10 Disziplinarangelegenheiten

- (1) In allen Sport- und Disziplinarangelegenheiten dürfen grundsätzlich nur die zuständigen Instanzen des WTB und des DTB angerufen werden.
- (2) Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen:
 1. die Satzung und die satzungsmäßig erlassenen Bestimmungen des DTB und des WTB, insbesondere die Wettspielordnungen des DTB und WTB sowie die Turnierordnung des DTB und die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.
 2. die Bestimmungen und Vorschriften der ITF.
 3. die Anordnungen des WTB und seiner Organe, wozu auch das Nichtzahlen einer Geldbuße oder der Verfahrenskosten, die Nichteinhaltung einer Spielsperre, das Nichtbefolgen einer Ladung des Rechtsausschusses gehören.
 4. den sportlichen Anstand, die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe.
- (3) Die Instanzen des WTB sind zuständig für Verstöße und Verfehlungen nach Ziffer 2:
 1. von Mitgliedern der Organe des WTB.
 2. von Mitgliedsvereinen des WTB und deren Einzelmitgliedern.
 3. von nicht einem Mitgliedsverein des WTB angehörenden Spielern, wenn sie an einem sportlichen Wettbewerb im Verbandsgebiet des WTB teilnehmen, sofern diese Verfehlung nicht anlässlich von Veranstaltungen gemäß § 4 der Wettspielordnung des DTB begangen worden sind.
- (4) Es können folgende Strafen verhängt werden:

1. Verwarnung.
2. Arbeitsdienst/gemeinnützige Arbeit für Jugendliche.
3. Geldbuße bis zu EUR 2.500.
4. Ausschluss von der Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen (Spielsperre) gegen Spieler, Mannschaften und Vereine.
5. Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des WTB, der Bezirke und der Mitgliedsvereine (Spielsperre) gegen Spieler, Mannschaften und Vereine.
6. allgemeine Spielsperre auf bestimmte Zeit für das In- und Ausland gegen Spieler, Mannschaften und Vereine.
7. Platzsperrre gegen einen Mitgliedsverein für Verbandsspiele.
8. Enthebung oder zeitweiser oder dauernder Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Organs oder Ausschusses des WTB.
9. Entziehung der Mitgliedsrechte eines Mitgliedsvereins.
10. Ausschluss aus dem WTB.

Es können auch mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden. Die genannten Strafen sind zusätzlich zu den Maßnahmen des Oberschiedsrichters, des Turnierleiters, des Turnierausschusses und des Schiedsrichters zulässig.

- (5) Das Verfahren wird in einer Disziplinarordnung geregelt. Diese wird von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen.

B. Mitgliedschaft

§ 11 Mitglieder

- (1) Mitglieder des WTB sind:
 1. ordentliche Mitglieder
 2. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder des WTB können Tennisvereine und Sportvereine mit Tennisabteilungen sein, die dem WLSB angehören („*Mitgliedsvereine*“).
- (3) Zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied können Persönlichkeiten gewählt werden, die sich um den WTB besonders verdient gemacht haben oder die aus anderen Gründen für würdig befunden werden. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit auf Lebenszeit. Für die Wahl zum Ehrenpräsidenten ist weitere Voraussetzung, dass die zur Wahl stehende Person das Amt des Präsidenten des WTB ausgeübt hat.
- (4) Die Mitglieder des WTB haben die Satzung, die Ordnungen, Statuten und Entscheidungen der Organe des WTB anzuerkennen und ihre eigenen Mitglieder zu deren Einhaltung zu verpflichten.

§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmegerüste sind unter Anerkennung der gültigen Satzung schriftlich an die Geschäftsstelle des WTB zu richten. Das Aufnahmegerüst für Tennisabteilungen ist von dem Vorstand des Hauptvereins zu stellen und dabei ist gleichzeitig unwiderruflich zu erklären, dass der jeweilige Leiter der Tennisabteilung uneingeschränkte Vertretungsmacht gegenüber dem WTB hat. Über das Aufnahmegerüst entscheidet das Präsidium. Es gilt als abgelehnt, wenn mindestens drei Mitglieder des Präsidiums dagegen sind. Die Entscheidung des Präsidiums ist endgültig.

§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im WTB erlischt:
 1. durch Auflösung des WTB
 2. durch Austritt
 3. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres des WTB schriftlich an die Geschäftsstelle des WTB erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen einer groben Schädigung des Ansehens des WTB oder wegen eines schweren Verstoßes gegen diese Satzung, die Ordnungen oder die Statuten des WTB erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Präsidiums die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ausgeschiedene Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten; sie haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle des § 14 Abs. 4 entscheidet das Präsidium über den Ausschluss.

§ 14 Aufnahmegerühr und Beiträge

- (1) Neu eintretende Vereine haben eine Aufnahmegerühr zu bezahlen. Außerdem haben alle Mitgliedsvereine jährlich einen Mitgliedsbeitrag und etwaige Sonderzahlungen zu bezahlen. In den Jahresbeiträgen ist der vom WTB an den DTB zu zahlende Beitrag pro Vereinsmitglied enthalten. Ändert der DTB seinen Mitgliedsbeitrag, so ändert sich der Jahresbeitrag des WTB vom gleichen Zeitpunkt an entsprechend, ohne dass es eines besonderen Beschlusses der Delegiertenversammlung bedarf.
- (2) Die Delegiertenversammlung kann Umlagen bis zum dreifachen des Jahresbeitrages beschließen. Die Aufnahmegerühr und sämtliche Beiträge werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des Mitgliedsvereins. Die Mitgliedsstände (Stand 1. Juni) sind bis zum 31. Juli eines jeden Jahres im passwortgeschützten Vereins-Account auf der Homepage an den WTB zu melden. Auf Verlangen der Geschäftsstelle des WTB oder des Präsidiums ist der Mitgliederstand durch Vorlage aktueller Mitgliederlisten nachzuweisen. Erfolgt trotz Aufforderung keine Meldung der Mitgliederzahlen, so ist der WTB berechtigt, eine Schätzung vorzunehmen.
- (4) Die Beiträge werden je zur Hälfte am 1. Februar und am 1. Oktober abgebucht. Ist ein Mitgliedsverein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung am 1. Februar mit dem Mitgliedsbeitrag des vergangenen Jahres in Verzug, so können die Mannschaften und Mitglieder dieses Vereins

durch Beschluss des Präsidiums von den sportlichen Veranstaltungen des WTB bis zur Zahlung dieses Rückstandes ausgeschlossen werden; außerdem kann der Mitgliedsverein als solcher aus dem WTB ausgeschlossen werden.

§ 15 Mitgliedsrechte

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an der Bezirksversammlung in seinem Bezirk durch seine satzungsmäßigen Vertreter oder durch ein mit schriftlicher Vollmacht legitimiertes Vereinsmitglied teilzunehmen und insbesondere das Stimmrecht auszuüben. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Bezirksversammlung eine Stimme.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung des WTB teilzunehmen, die lediglich zu einer möglichen Auflösung des WTB einberufen wird. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

C. Gliederung des WTB

§ 16 Bezirke

- (1) Das Verbandsgebiet des WTB ist zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben, zur intensiven Betreuung aller Mitglieder und zur Durchführung der Einzel- und Mannschaftswettkämpfe in Bezirke unterteilt. Die Bezirke sind die regionalen Gliederungen des WTB. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Satzung, die Wettspielbestimmungen und sonstige Ordnungen des WTB sind für alle Bezirke bindend.
- (2) Der WTB gliedert sich in folgende Bezirke:
 1. Bezirk A: Franken-Neckar-Enz
 2. Bezirk B: Kocher-Rems-Murr
 3. Bezirk C: Stuttgart/Böblingen/Calw
 4. Bezirk D: Esslingen/Göppingen/Reutlingen
 5. Bezirk E: Neckar/Alb/Schwarzwald
 6. Bezirk F: Oberschwaben/Alb-Donau
- (3) Das Präsidium des WTB weist die Mitglieder den Bezirken nach Anhörung des Verbandsrates zu.

D. Organe und Gremien

§ 17 Organe

- (1) Organe des WTB sind:
 1. die Delegiertenversammlung
 2. die Mitgliederversammlung
 3. das Präsidium

4. der Vorstand
 5. der Verbandsrat
 6. die Organe im Bezirk
 7. der Rechtsausschuss
 8. der Compliance Officer
- (2) Gremien des WTB sind:
1. die Kommissionen
 2. die Kompetenzteams
 3. die Arbeitsgruppen
- (3) Die offiziellen Mitteilungsorgane des WTB sind „Württemberg Tennis“ sowie die Internetseite des WTB www.wtb-tennis.de.
- (4) Voraussetzung für die Wahl zu einem Organ oder Gremium gemäß Ziffer 1 und 2 sowie die Ausübung eines solchen Amtes ist die Zugehörigkeit zu einem Mitgliedsverein des WTB.
- (5) Wiederwahl ist möglich. Ämterhäufung ist zulässig, außer in den Fällen des § 28.

§ 18 Haftung der Organmitglieder

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Mitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem WTB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den WTB einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 19 Vergütung

- (1) Alle Vereins- und Organämter im WTB werden grundsätzlich ehrenamtlich und dem WTB gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
- (2) Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Ämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Im Übrigen haben Ehrenamtliche einen Aufwendungseratzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Ehrenamtlichen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (4) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig.

§ 20 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung gemäß § 20b findet einmal jährlich, möglichst in den ersten fünf Monaten des Jahres, statt.
- (2) Termin und Ort der Delegiertenversammlung werden durch das Präsidium bestimmt.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (4) Das Präsidium berichtet der Delegiertenversammlung.

§ 20a Abstimmungen und Mehrheiten

- (1) Stimmberechtigt in der Delegiertenversammlung sind die acht Delegierten je Bezirk. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- (2) Bei Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Delegiertenversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrags.
- (3) Bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten entscheidet im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.
- (5) Zur Durchführung der geheimen Abstimmung oder Wahl wird ein dreiköpfiger Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus einem durch die Delegiertenversammlung gewählten Vertreter, dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses sowie einem Vertreter der WTB Geschäftsstelle.
- (6) Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 20b Ordentliche Delegiertenversammlung

- (1) An der Delegiertenversammlung nehmen stets die acht Delegierten eines jeden Bezirks, das Präsidium, die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sowie der Rechtsausschuss teil. Bei der Delegiertenversammlung können weitere Funktionsträger oder Gäste bei Bedarf zugelassen werden.
- (2) Termin und Ort der Delegiertenversammlung sind den Delegierten spätestens drei Wochen vorher durch das Präsidium schriftlich (ausreichend per E-Mail bzw. internes WTB-Postfach) mitzuteilen.
- (3) Jeder Mitgliedsverein, jedes Mitglied des Präsidiums, die Bezirksvorsitzenden und die gewählten Delegierten können beantragen, dass ein bestimmter Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der Delegiertenversammlung gesetzt wird sowie Anträge auf Änderungen aller

Ordnungen nach § 7 stellen – es sei denn, die jeweilige Ordnung trifft eine hiervon abweichende Regelung. Alle Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der ersten stattfindenden Bezirksversammlung gem. § 26 schriftlich (ausreichend per E-Mail) und mit Begründung bei der Geschäftsstelle des WTB eingegangen sein.

- (4) Die Tagesordnung sowie die fristgerecht eingereichten Anträge sind unter Bezeichnung der Antragsteller zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung den Delegierten durch das Präsidium bekanntzugeben.
- (5) Verspätet eingegangene sowie erst in der Delegiertenversammlung selbst gestellte Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie von der Delegiertenversammlung mit einer 2/3-Mehrheit als „dringlich“ anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung, eine Beitragsänderung oder den Beschluss einer Umlage zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
- (6) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 20c Außerordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen:
 1. auf Beschluss des Präsidiums
 2. auf einen schriftlichen unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe gestellten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder des WTB.
- (2) Die Vorschriften des § 20b gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass
 1. Termin und Ort der Delegiertenversammlung den Delegierten spätestens zwei Wochen vorher durch das Präsidium schriftlich (ausreichend per E-Mail) mitzuteilen sind.
 2. die Tagesordnung und die fristgerecht eingereichten Anträge mindestens sieben Tage vor der außerordentlichen Delegiertenversammlung bekannt zu geben sind.

§ 20d Ablauf der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist eine nicht öffentliche Versammlung.
- (2) Versammlungsleiter ist der Präsident des WTB, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Bei Abstimmungen über die Entlastung des Präsidiums und/oder die Wahl des Präsidenten des WTB obliegt die Leitung dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses. Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Rechtsausschusses bestimmt der Rechtsausschuss aus seiner Mitte einen Leiter für die Entlastung des Präsidiums und/oder die Wahl des Präsidenten.
- (3) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort den zur Teilnahme an der Diskussion Berechtigten in der Reihenfolge der Anmeldung. Antragsteller und Berichterstatter erhalten das erste und das letzte Wort. Der Versammlungsleiter hat das Recht, in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Reihenfolge zuzulassen und selbst jederzeit in die Diskussion einzugreifen. Er hat darüber hinaus das Rechts, das Wort zu entziehen, insbesondere bei Überschreitung einer etwa beschlossenen Redezeit. Bei Anträgen oder Bemerkungen zur Tagesordnung muss das Wort sofort erteilt werden.

§ 20e Kosten der Delegiertenversammlung

Der WTB trägt die Kosten der Delegiertenversammlung sowie die Kosten für die Delegierten, die Mitglieder des Präsidiums, die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Rechtsausschusses.

§ 21 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann nur zur Auflösung des WTB durch das Präsidium einberufen werden.
- (2) Zur Mitgliederversammlung werden alle Vereine im WTB eingeladen. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen.

§ 22 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 1. dem Präsidenten und Leiter des Ressorts I (Verbandsführung, Organisation & Recht)
 2. dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts II (Finanzen und Haushalt)
 3. dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts III (Wettkampfsport)
 4. dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts IV (Leistungssport und Jugendförderung)
 5. dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts V (Sportentwicklung)
 6. dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts VI (Bezirke)
- (2) Der Präsident ist befugt einzelne Themengebiete an die Vizepräsidenten zu delegieren.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Diese bleiben auch nach ihrer Amtszeit so lange weiter im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Wahlperiode aus, so nimmt die nächste Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode vor. Bis zu einer Ersatzwahl übernimmt bei Ausscheiden eines Vizepräsidenten der Präsident die Aufgaben des Ausgeschiedenen; er kann sie einem Dritten kommissarisch übertragen. Bei Ausscheiden des Präsidenten übernimmt dessen Aufgaben bis zu einer Ersatzwahl einer der Vizepräsidenten. Sofern sämtliche Mitglieder des Präsidiums zurücktreten oder der Ämter enthoben werden sollten, ist auf der nächsten Delegiertenversammlung ein neues Präsidium für den Rest der Amtsperiode zu wählen.

§ 22a Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium verwaltet das Vermögen des WTB und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Die Aufgabengebiete sind in Ressorts gegliedert. Das Präsidium ist bei Erfüllung ihrer Aufgaben an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie an die Satzung und an die Ordnungen gebunden.

- (2) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Präsidiumsmitglieder festzulegen sind. Die Geschäftsordnung ist vor Inkraftsetzung/Änderung dem Verbandsrat zur Kenntnis zu geben. Dem Verbandsrat steht ein Vetorecht gegen die Inkraftsetzung/Änderung der Geschäftsordnung zu, sofern er dieses Vetorecht mit einer 2/3-Mehrheit beschließt.
- (3) Die Präsidiumsmitglieder haben bei allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes, der Bezirke, Kommissionen, Kompetenzteams das Recht auf Anwesenheit und beratende Teilnahme. Eine Teilnahme beim Rechtsausschuss ist ausgeschlossen.

§ 23 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und zwei von der Delegiertenversammlung in den Vorstand gewählten Vizepräsidenten.
- (2) Diese Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass einer der Vizepräsidenten den Verein nur im Fall der Verhinderung des Präsidenten vertreten kann.

§ 24 Verbandsrat

- (1) Der Verbandsrat besteht aus den Bezirksvorsitzenden der Bezirke oder im Verhinderungsfalle deren Stellvertretern.
- (2) Er wählt seinen Vorsitzenden als Vizepräsident und Leiter des Ressorts VI und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (3) Der Verbandsrat unterstützt, berät und ergänzt die Arbeiten des Präsidiums. Er koordiniert die Arbeit in den Bezirken und vertritt die Interessen der Bezirke gegenüber dem Präsidium.
- (4) Der Verbandsrat schlägt der Delegiertenversammlung Kandidaten für das Präsidium zur Wahl vor. Es können mehrere Personen für dieselbe Position zur Wahl vorgeschlagen werden.
- (5) Der Verbandsrat hat ein Vorschlagsrecht bei der Bildung von Kompetenzteams.
- (6) Der Verbandsrat berät und verabschiedet gemeinsam mit dem Präsidium den vom Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts II vorgelegten Haushaltsentwurf, der als Vorlage zur Delegiertenversammlung dient.
- (7) Mindestens zwei Mal im Jahr finden unter dem Vorsitz des Präsidenten gemeinsame Sitzungen von Verbandsrat und Präsidium statt.

§ 25 Organe im Bezirk

Organe im Bezirk sind:

1. die Bezirksversammlung
2. der Bezirksvorstand

§ 26 Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlungen sind die Versammlungen aller Mitgliedsvereine des WTB in den gem. § 16 der Satzung aufgeführten Bezirken. Diese haben mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung stattzufinden.
- (2) Die Bezirksversammlungen sind vom Bezirksvorsitzenden mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (ausreichend per E-Mail bzw. internes WTB-Postfach) einzuberufen.
- (3) Die Vorschriften der §§ 20b – 20d gelten entsprechend.

§ 26a Wahl der Delegierten

- (1) In den Bezirksversammlungen werden jährlich von den anwesenden Mitgliedern sechs Delegierte und höchstens drei Ersatzdelegierte gewählt. Die sechs Delegierten und die Ersatzdelegierten müssen Vertreter der Vereine sein und dürfen keinem Organ des WTB angehören. Es können nur Mitglieder aus Vereinen gewählt werden, die dem jeweiligen Bezirk angehören.
- (2) Jeder Verein kann nur einen Delegierten benennen. Aus jedem Verein kann nur ein Delegierter gewählt werden. Jeder Kandidat muss vom Vorstand des Vereins ermächtigt werden, um an der Wahl zum Delegierten teilzunehmen.
- (3) Jeder Kandidat hat das Recht auf eine kurze persönliche Vorstellung. Ein darüberhinausgehendes Rederecht besteht nicht.
- (4) Die Wahl der Delegierten erfolgt auf Stimmzetteln. Jeder anwesende stimmberechtigte Vertreter eines Vereins hat sechs Stimmen. Die sechs Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl sind als Delegierte gewählt. Ersatzdelegierte sind die weiteren Kandidaten entsprechend ihrer Stimmenzahl. Je Delegierter kann nur eine Stimme auf dem Wahlzettel vergeben werden. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl auf Stimmzetteln zwischen diesen Kandidaten. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Zwei weitere Delegierte werden vom Bezirksvorstand gewählt. Diese müssen dem Bezirksvorstand angehören.
- (6) Im Anschluss an die Wahl ist den Delegierten die Einladung zur Delegiertenversammlung zu übergeben oder innerhalb der gültigen Frist zuzusenden.

§ 26b Unterrichtung, Pflichten und Amtszeit der Delegierten

- (1) Vor der Delegiertenversammlung des WTB hat in jedem Bezirk auf Einladung des Bezirksvorsitzenden eine Delegiertenbesprechung unter Teilnahme der Ersatzdelegierten als Vorbereitung auf die Delegiertenversammlung zu erfolgen.
- (2) Die Delegierten sind verpflichtet, persönlich an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Im begründeten Verhinderungsfall ist der Delegierte verpflichtet, die Verhinderung dem Bezirksvorsitzenden anzugeben. Dieser bestellt sodann die Ersatzdelegierten entsprechend ihrer Stimmenzahl bei der Wahl in der Bezirksversammlung.

- (3) Die Delegierten vertreten in der Delegiertenversammlung die Interessen der Vereine ihres Bezirks sowie des Bezirks selbst. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Eine weitere Zuständigkeit der Delegierten besteht nicht.
- (4) Die Amtszeit des Delegierten beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl in der ordentlichen Bezirksversammlung im darauffolgenden Jahr.

§ 27 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus:
 1. dem Bezirksvorsitzenden
 2. dem Bezirksvorstand Sport
 3. dem Bezirksvorstand Jugendsport
 4. dem Bezirksvorstand Kader
 5. dem Bezirksvorstand Sportentwicklung
 6. dem Bezirksvorstand Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
 7. dem Bezirksvorstand Vereinsservice
- (2) Der Bezirksvorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Bezirksvorsitzenden.
- (3) Der Bezirksvorstand kann Fachberater für besondere Aufgaben berufen bzw. abberufen. Fachberater haben im Bezirksvorstand kein Stimmrecht.
- (4) Der Bezirksvorstand ist für die Leitung des Bezirks gemäß der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des WTB verantwortlich. Insbesondere werden folgende Aufgaben wahrgenommen:
 1. Durchführung des Sportbetriebs auf Bezirksebene
 2. Vertretung des WTB in sämtlichen Sportorganisationen auf Bezirksebene
 3. Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit im Bezirk in Abstimmung mit dem WTB
 4. Übernahme von Repräsentationsaufgaben des WTB in den Bezirken

Er ist berechtigt, sich zur Regelung der dem Bezirk übertragenen Aufgaben und dessen internen Angelegenheiten eine Geschäftsordnung zu geben, soweit diese nicht im Widerspruch zur Satzung des WTB steht. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Präsidiums, ebenso jede Änderung und Ergänzung.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Bezirksvorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so nimmt die nächste Bezirksversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode vor. Bis zu einer Ersatzwahl übernimmt bei Ausscheiden eines Bezirksvorstandes der Bezirksvorsitzende die Aufgaben des Ausgeschiedenen; er kann sie einem Dritten kommissarisch übertragen. Bei Ausscheiden des Bezirksvorsitzenden übernimmt dessen Aufgaben bis zu einer Ersatzwahl einer der Bezirksvorstände.

§ 28 Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss setzt sich zusammen aus seinem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende sowie mindestens ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt im Sinne des § 5 DRiG besitzen.
- (2) Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen keinem anderen Organ des WTB angehören.
- (3) Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren, entsprechend der Wahlperiode des Präsidiums, gewählt.
- (4) Aufgabe des Rechtsausschusses ist es:
 1. die Überwachung der Einhaltung der Satzung
 2. für die Weiterentwicklung der Satzung und der Ordnungen zu sorgen und das Präsidium bei beabsichtigten Änderungen zu beraten.
- (5) Aufgabe des Rechtsausschusses als Sportgericht ist es:
 1. Disziplinarangelegenheiten zu behandeln und über Verstöße und Verfehlungen nach § 10 der Satzung endgültig zu entscheiden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
 2. über Einsprüche gegen Protestentscheidungen gem. der Wettspielordnung und Turnierordnung endgültig zu entscheiden.
- (6) Der Rechtsausschuss beschließt eine eigene Geschäftsordnung.

§ 29 Compliance Officer

- (1) Der Compliance Officer wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Delegiertenversammlung für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums gewählt. Er darf keine weitere Funktion innerhalb des WTB innehaben. Er ist unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) Er wird auf eigene Initiative oder auf Antrag tätig bei Kenntniserlangung von möglichen Verstößen gegen den Good Governance-Kodex. Er trägt zur Vermeidung und Lösung von Interessenskonflikten bei.
- (3) Er teilt den Betroffenen die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens mit, untersucht mögliche Verstöße nach Ziffer 2. Unter Berücksichtigung der belastenden und entlastenden Umstände, wird beratend bei Konfliktlösungen tätig und erstellt einen Abschlussbericht, in dem er seine Empfehlungen an Personen und Gremien aussprechen kann. Der Abschlussbericht ist den Betroffenen schriftlich (ausreichend per E-Mail) zu übersenden.
- (4) Er erstellt einen Bericht zur Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit.
- (5) Nähere Einzelheiten der Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verfahrensweisen sind im Good Governance-Kodex festgelegt.

§ 30 Kommissionen

- (1) Die Kommissionen dienen dem Austausch und zur Meinungsbildung. Weiter bilden die Ergebnisse aus den Kommissionen Anregungen und Diskussionsgrundlagen für die Arbeit der Kompetenzteams.

- (2) Kommissionen sind in den folgenden Bereichen eingerichtet:
1. Wettkampfsport (Ressort III)
 2. Leistungssport & Jugendförderung (Ressort IV)
 3. Sportentwicklung (Ressort V)
- (3) Den Kommissionen gehören an:
1. Wettkampfsport:
 - Vizepräsident und Leiter des Ressorts III als Vorsitzender
 - Vertreter des Kompetenzteams Mannschaftswettbewerbe
 - Vertreter des Kompetenzteams Turniere
 - Vertreter des Kompetenzteams Regelkunde & Schiedsrichterwesen
 - Hauptamtlicher Ressortleiter WTB-Geschäftsstelle Ressort III
 2. Leistungssport und Jugendförderung:
 - Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV als Vorsitzender
 - Vertreter des Kompetenzteams Jüngstentennis
 - Cheftrainer WTB Leistungssport
 - Je ein Vertreter der Verbandstrainer
 - Je ein Vertreter der Bezirkstrainer
 - Hauptamtlicher Ressortleiter WTB-Geschäftsstelle Ressort IV
 - Anti-Doping Beauftragter
 3. Sportentwicklung
 - Vizepräsident und Leiter des Ressort V als Vorsitzender
 - Vertreter des Kompetenzteams Breitensport
 - Vertreter des Kompetenzteams Ausbildung & Training
 - Vertreter des Kompetenzteams Schule & Bildung
 - Die Vertreter der Kompetenzteams, welche dem Ressort V zugeordnet sind
 - Cheftrainer WTB Sportentwicklung
 - Hauptamtlicher Ressortleiter WTB-Geschäftsstelle Ressort V
- (4) Die Sitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt.
- (5) Die Einladung und die Festlegung der Tagesordnung obliegt dem entsprechenden Vorsitzenden. Es ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses Protokoll wird dem Präsidium und dem Verbandsrat sowie den Teilnehmern zugestellt.

§ 31 Kompetenzteams

- (1) Kompetenzteams sind auf die Dauer angelegte Arbeitsgremien zur Beratung und Unterstützung des Präsidiums bei der Erreichung der satzungsgemäßen Ziele.
- (2) Die Kompetenzteams werden durch das Präsidium gebildet. Der Verbandsrat hat ein Vorschlagsrecht bezüglich der Bildung von Kompetenzteams.
- (3) Kompetenzteams sind in den folgenden Bereichen eingerichtet:
 1. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit (Ressort I)
 2. Mannschaftswettbewerbe (Ressort III)
 3. Turniere (Ressort III)
 4. Regelkunde und Schiedsrichterwesen (Ressort III)
 5. Jüngstentennis (Ressort IV)
 6. Breitensport (Ressort V)
 7. Ausbildung und Training (Ressort V)
 8. Schule und Bildung (Ressort V)
 9. Vereinsservice (Ressort V)

Bei Bedarf können weitere Kompetenzteams gemäß Ziffer 2 gebildet werden.

- (4) Über die Besetzung der Kompetenzteams entscheidet das Präsidium in Abstimmung mit dem Verbandsrat. Das Präsidium beruft hierbei Persönlichkeiten in die Kompetenzteams, die aufgrund ihrer Funktion oder aus anderen Gründen hierfür besonders geeignet sind. Sie müssen nicht zwingend einem Mitgliedsverein des WTB angehören.
- (5) Ein Kompetenzteam sollte aus mindestens fünf und maximal zehn Mitgliedern bestehen.
- (6) Jedes Kompetenzteam wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden als seinen Vertreter.
- (7) Bei Abstimmungen in den Kompetenzteams entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die des Vorsitzenden. Abstimmungen können auch im schriftlichen Verfahren (Textform ausreichend) erfolgen. Hierbei gilt, dass nicht abgegebene Stimmen als nicht anwesend gewertet werden.
- (8) Die Kompetenzteams sind gehalten, über jede Sitzung Protokoll zu führen. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern des Präsidiums und des Verbandsrates zu übersenden.

§ 32 Arbeitsgruppen

- (1) In Ergänzung zu den Kompetenzteams können Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (2) Arbeitsgruppen werden von den Kompetenzteams gebildet.
- (3) Im Gegensatz zu den Kompetenzteams sind Arbeitsgruppen projektbezogen und zeitlich begrenzt.

E. Rechnungslegung

§ 33 Jahresrechnung

- (1) Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts II legt dem Präsidium die Jahresrechnung nebst allen zugehörigen Berichten für das abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres zur Prüfung vor.
- (2) Die Jahresrechnung wird in Anlehnung an die Vorschriften des HGB erstellt.
- (3) Das Präsidium reicht die Jahresrechnung, wenn sie sein Einverständnis gefunden hat, unverzüglich zur Rechnungsprüfung weiter.

§ 34 Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und zu testieren. Den Prüfungsauftrag erteilt das Präsidium.
- (2) Die satzungsgemäße Verwendung der Mittel ist vom bestellten Wirtschaftsprüfer mit zu prüfen.

F. Schlussbestimmungen

§ 35 Bekämpfung des Dopings

- (1) Die Einnahme von Dopingsubstanzen und/oder die Anwendung von Dopingmethoden im Tennissport sind verboten. Der WTB bekämpft jegliche Art des Dopings und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel sowohl im Training wie auch im Wettkampf unterbinden.
- (2) Das Präsidium benennt für die Wahlperiode des Präsidiums einen Anti-Doping-Beauftragten.
- (3) Der Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner für alle Fragen zum Doping im Bereich des WTB.
- (4) Der Anti-Doping-Beauftragte hat die Aufgabe, bei Kenntnissen bzw. Informationen, die er über Dopingverstöße erhalten hat, diese unverzüglich an den Disziplinarausschuss des DTB weiter zu melden, sowie das Präsidium entsprechend zu informieren.
- (5) Im Übrigen sind die Satzungsbedingungen des DTB sowie die DTB-Anti-Doping-Ordnung und die Disziplinarordnung des DTB zu beachten.

§ 36 Datenschutz / Datenschutzbeauftragter

- (1) Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und übermittelt der WTB unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten.
- (2) Die gesetzlichen Grundlagen zum Datenschutz und vor allem die grundsätzlichen Prinzipien des Datenschutzes so wie die Wahrung von Integrität und Vertraulichkeit sind einzuhalten.
- (3) Zur Überwachung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen wird vom Präsidium ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

- (4) Nähere Einzelheiten sind in der Datenschutzordnung des WTB festgelegt.

§ 37 Auflösung des WTB

- (1) Zur Auflösung des WTB ist eine Mitgliederversammlung erforderlich. Die Auflösung des WTB kann nur durch 2/3 Stimmenmehrheit in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, für welche die §§ 20b – 20d entsprechend gelten, beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (3) Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
- (4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde auf den Württembergischen Landessportbund zur Verwendung ausschließlich i. S. von § 5 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 38 Inkrafttreten

Die Satzung oder Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.